

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der MISTRAL Media AG
und der Geschäftsführung der Kalme GmbH
zum Gewinnabführungsvertrag
zwischen der MISTRAL Media AG
und der Kalme GmbH
(Gemeinsamer Bericht)**

Der Vorstand der MISTRAL Media AG (nachfolgend auch „MISTRAL Media“ oder „Organträger“) und die Geschäftsführung der Kalme GmbH (nachfolgend auch „Organgesellschaft“ genannt) erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht gem. § 293a Abs. 1 AktG über den beabsichtigten Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt) zwischen der MISTRAL Media AG und der Kalme GmbH.

I. Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden

Die MISTRAL Media, vertreten durch ihr alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied Heinz Matthies, und die Kalme GmbH, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. Günter Werkmann, beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Entwurf des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Vorstand der MISTRAL Media hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 beschlossen, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der MISTRAL Media am 29. August 2016 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der MISTRAL Media hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 über den Vertrag beraten und dem Beschluss des Vorstands vom 28. Juni 2016, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der MISTRAL Media am 29. August 2016 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen, seine Zustimmung erteilt. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung ebenfalls vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Die Geschäftsführung der Kalme GmbH hat am 28. Juni 2016 beschlossen, den Vertrag abzuschließen und einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Kalme GmbH vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung der Kalme GmbH soll voraussichtlich im Anschluss an die Hauptversammlung der MISTRAL Media am 29. August 2016 stattfinden. Die MISTRAL Media beabsichtigt als alleinige Gesellschafterin der Kalme GmbH, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zuzustimmen.

Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft beim Amtsgericht Frankfurt wirksam. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit

außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der MISTRAL Media und der Gesellschafterversammlung der Kalme GmbH.

Die Aktionäre der MISTRAL Media werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2016 um ihre Zustimmung gebeten.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der MISTRAL Media und der Hauptversammlung der Kalme GmbH bedürfen gemäß § 293 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 AktG jeweils einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

II. Darstellung der Gesellschaften

1.) MISTRAL Media AG

Die MISTRAL Media ist in drei Geschäftssegmenten tätig: vermögensverwaltende Aktivitäten (Beteiligungen und Finanzgeschäfte sowie Immobilienengagements), Vermarktung von Lizenzen für Fernsehproduktionen und –formate sowie Prozessfinanzierung. Die MISTRAL Media ist bei der Auswahl von Beteiligungen weder auf Branchen oder Bereiche noch auf Regionen festgelegt. Die MISTRAL Media hat ihren Sitz in Frankfurt am Main; ihre Geschäftsräume befinden sich unter der Adresse Westendstr. 41, 60325 Frankfurt am Main. Die MISTRAL Media ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 100226 eingetragen. Das Geschäftsjahr der MISTRAL Media entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Verwaltung, das Management und das Controlling von Beteiligungsunternehmen sowie die Erbringung von Serviceleistungen jeglicher Art für andere Unternehmen, insbesondere Beteiligungsunternehmen, auch die Annahme und Weiterleitung von Anzeigen (Anzeigenexpedition). Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten, insbesondere Fernsehproduktions- und dazu gehörige Rechte zu vermarkten, und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) nicht erforderlich ist. Im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung am 29. August 2016 sollen auch Handelsgeschäfte vom Unternehmensgegenstand erfasst sein.

Die Gesellschaft wird, falls der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

Vorstandsmitglieder der MISTRAL Media sind Herr Dr. Günter Werkmann und Herr Heinz Matthies. Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Herr Dr. Günter Werkmann ist bestellt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Das Grundkapital der MISTRAL Media beträgt aktuell 2.514.000,00 Euro und ist in 2.514.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien (nachfolgend auch die „**Mistral-Aktien**“) der MISTRAL Media sind seit dem 01. November 2015 nicht mehr im Entry Standard der Deutsche Börse einbezogen. Die Kündigung des Entry Standard hat auch zur Folge, dass die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Berlin und der Börse Düsseldorf entfallen ist. Durch diese Maßnahme ist seit dem 01. November 2015 die Handelbarkeit im Entry Standard der Deutsche Börse AG und im Freiverkehr der Börsen Berlin und Düsseldorf entfallen.

Da die MISTRAL Media seit Ende 2012 nicht mehr börsennotiert ist, sind die Aktionäre nicht mehr verpflichtet, der Gesellschaft Mitteilungen nach § 21 WpHG zu machen.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg hat der MISTRAL Media im Jahr 2011 mitgeteilt, dass ihr nach § 20 Abs. 1 AktG mehr als der vierte Teil der Aktien an der MISTRAL Media gehört.

Die MISTRAL Media hält zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichts keine eigene Aktien.

2.) Kalme GmbH

Die Kalme GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MISTRAL Media.

Die Organgesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24.11.1999 gegründet und erstmals am 21.03.2000 mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR im Handelsregister eingetragen. Sie firmierte damals unter Hurricane Fernsehproduktion Verwaltungs GmbH. Damaliger Unternehmensgegenstand war die Produktion und der Vertrieb von interaktiven Fernsehsendungen aller Art, insbesondere von Call-TV Shows sowie die Übernahme der Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Hurricane Fernsehproduktion GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln. Am 22.11.2002 wurde das Stammkapital auf 225.000,00 EUR erhöht. Die Organgesellschaft firmiert seit diesem Zeitpunkt bis zum 30.12.2013 unter Hurricane Fernsehproduktion GmbH. Unternehmensgegenstand war nunmehr die Produktion und der Vertrieb von Fernsehsendungen aller Art, insbesondere von Fernsehsendungen, in denen eine Einbeziehung oder Mitwirkung des Publikums über Telekommunikationsdienste stattfindet („interaktive Fernsehsendungen“).

Mit Einbringungsverträgen vom 28.03.2006 hat der Organträger sämtliche Anteile an der Organgesellschaft erworben. Veräußerer waren Herr Marc Schubert, die Vertical Twister B.V. mit Sitz in Amsterdam (damals eingetragen im niederländischen Handelsregister (Kamer van Koophandel von Amsterdam) unter der Dossier-Nr. 35025861 und die Alba Participations B.V. mit Sitz in Naarden (eingetragen im niederländischen Handelsregister (Kamer van Koophandel von Gooi en Eemland) unter der Dossier-Nr. 33292536.

Unter dem 30.05.2007 wurde zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Danach verpflichtete sich die Organgesellschaft vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Hinsichtlich der Verlustübernahme wurde die Geltung von § 302 AktG entsprechend vereinbart. Der Vertrag war frühestens zum Ablauf des fünften Jahres der Gewinnabführung kündbar.

Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft vom 30.12.2013 hat die Änderung des Unternehmensgegenstandes und die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Köln nach Frankfurt am Main beschlossen. Der Unternehmensgegenstand besteht nunmehr in der Verwaltung eigenen Vermögens. Seither firmiert die Organgesellschaft unter Kalme GmbH. Ebenfalls am 30.12.2013 wurde der vorgenannte Ergebnisabführungsvertrag aufgehoben. Diese Veränderungen wurden am 17.01.2014 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 98388 eingetragen.

Die aktuelle Geschäftsadresse der Organgesellschaft lautet: Westendstraße 41, 60325 Frankfurt am Main.

Am 16.05.2016 beschloss die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft die Herabsetzung des Stammkapitals von 225.000,00 EUR um 200.000,00 EUR auf 25.000,00 EUR. Die Herabsetzung kann erst mit Ablauf des Sperrjahres wirksam werden.

In den Geschäftsjahren 2011 bis 2015 hat die Organgesellschaft nach den Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB) folgende Jahresergebnisse erzielt, die bis einschl. 2013 über den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag durch den Organträger ausgeglichen bzw. abgeführt wurden:

2011	rd. -1.123 TEUR
2012	rd. -115 TEUR
2013	rd. 1.557 TEUR
2014	rd. – 4 TEUR
2015	rd. -1 TEUR

III. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung des Vertrags

1.) Wesentlicher Vertragsinhalt

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Gewinnabführung (§ 1)

In § 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren gesamten Gewinn gemäß den Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die MISTRAL Media abzuführen.

Mit Zustimmung der Organträgerin kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können - soweit rechtlich zulässig - auf Verlangen der Organträgerin aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird.

b) Verlustübernahme (§ 2)

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist jeder während der Vertragsdauer sonst – also ohne die Berücksichtigung des Verlustausgleichsanspruchs – bei der Organgesellschaft entstehende Jahresfehlbetrag von dem Organträger auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Nach § 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung kann die Organgesellschaft auf den Verlustausgleichsanspruch verzichten oder sich über ihn vergleichen. Jedoch besteht diese Möglichkeit erst drei Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister. Dies gilt wiederum nicht, wenn der Organträger zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister.

c) Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung (§ 3)

In § 3 des Vertrages werden Fragen der Fälligkeit der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsansprüche, die Möglichkeit von Abschlagszahlungen auf Gewinnabführungsansprüche bzw. Verlustausgleichsansprüche sowie Fragen der Verzinsung der Ansprüche geregelt.

Der Anspruch der MISTRAL Media auf Abführung eines Gewinns gemäß § 1 des Vertrages entsteht nach § 3 Abs. 1 des Vertrages mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Ein Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrags nach § 2 des Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtages, jedoch spätestens mit Vertragsbeendigung, fällig. Die Ansprüche auf Gewinnabführung oder Verlustausgleich sind jeweils ab Fälligkeit gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit derzeit 5 % pro Jahr, zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der jeweiligen Gesellschaft ausgeglichen werden. Vor Feststellung des Jahresabschlusses ist die MISTRAL Media berechtigt, eine Vorabführung von Gewinnen von der Organgesellschaft zu verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte. Der Organgesellschaft steht das Recht zu, von der MISTRAL Media Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag zu verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Gewinn-Vorabführungen und unterjährige Verlustausgleichsleistungen werden zum Ablauf des Geschäftsjahres verrechnet. Die Abschlagszahlungen aufgrund der Vereinbarungen in § 3 des Vertrages sind jeweils unverzinslich.

d) Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 4)

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft beim Amtsgericht Frankfurt am Main wirksam. Er beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend ab dem 1. Januar 2016, sofern er bis einschließlich 31. Dezember 2016 in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen ist. Andernfalls gilt der Vertrag für die Zeit ab dem 1. Januar (0:00 Uhr) desjenigen Jahres, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt.

Der Vertrag gilt unbefristet, kann aber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft steuerlich erforderliche Mindestlaufzeit (derzeit sind dies fünf Zeitjahre) erfüllt ist.

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Die Parteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,

- wenn die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die MISTRAL Media im steuerrechtlichen Sinne wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen. Andere Gründe sind etwa eine Veränderung in den Stimmrechten durch Begründung eines Treuhandverhältnisses, wenn hierdurch dem Treuhänder die Ausübung der Stimmrechte zusteht, oder die Ausübung eines Pfandrechts bezüglich verpfändeter Anteile an der Organgesellschaft.
- wenn die MISTRAL Media die Anteile an der Organgesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt.
- wenn die MISTRAL Media oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.

Es ist gesellschaftsrechtlich zulässig, außerordentliche Kündigungsgründe in einem Gewinnabführungsvertrag vorzusehen. Solche vertraglich geregelten außerordentlichen Kündigungsgründe werden in der Regel auch steuerrechtlich anerkannt.

Beteiligt sich während der Dauer des Vertrages ein außenstehender Aktionär an der Organgesellschaft, endet der Vertrag gemäß § 307 AktG spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der außenstehende Aktionär an der Organgesellschaft beteiligt wird.

Wird die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, was etwa dann der Fall sein kann, wenn nicht der gesamte Gewinn von der Organgesellschaft an den Organträger abgeführt wurde oder weil eine fehlerhafte Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nachträglich nicht geheilt werden konnte, beginnt die steuerlich erforderliche Mindestlaufzeit des Vertrages jeweils am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen, ohne dass der Vertrag erneut abgeschlossen werden muss. Mit dieser Regelung sollen die Zwecke der steuerlichen Organshaft für diejenigen Geschäftsjahre erhalten werden, die dem steuerlich nicht anerkannten Geschäftsjahr folgen, auch wenn der Mangel in der Durchführung erst später aufgedeckt wird.

e) Zustimmungsvorbehalt (§ 5)

Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der MISTRAL Media und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

f) Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Gewinnabführungsvertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Schließlich ist für den Fall von Unwirksamkeiten, Undurchführbarkeiten oder Lücken einzelner Klauseln des Vertrages eine übliche „Salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine fortlaufende Wirksamkeit des Vertrages insgesamt sowie eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll.

g) Keine Festlegung von Ausgleich und Abfindung

Da die MISTRAL Media sämtliche Geschäftsanteile an der Kalme GmbH hält, sind auf Ebene der Kalme GmbH keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden. Es bedarf daher keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen entsprechend § 304 AktG und deren etwaige Angemessenheit oder über Abfindungsangebote entsprechend § 305 AktG. Der Vertrag muss insbesondere keinen Ausgleich und keine Abfindung für die Aktionäre der MISTRAL Media vorsehen, da die MISTRAL Media den Gewinnabführungsvertrag nicht als zur Gewinnabführung verpflichtetes Unternehmen, sondern als anderer Vertragsteil im Sinne der §§ 291 Abs. 1, 302 Abs. 1 AktG abschließen wird.

h) Vertragsprüfung

Eine Prüfung des Vertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) ist gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG entbehrlich, da alle Geschäftsanteile der Kalme GmbH von der MISTRAL Media gehalten werden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Erstellung und Vorlage eines Prüfungsberichts nach § 293e Abs. 1 AktG.

2.) Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrages

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der MISTRAL Media und der Organgesellschaft. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrags und wird zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen.

Die abgaberechtlichen Verpflichtungen der Organgesellschaft entfallen durch die Organschaft jedoch nicht. Die Kalme GmbH hat auch weiterhin ihr steuerliches Ergebnis nach den allgemeinen Vorschriften,

getrennt von dem steuerlichen Ergebnis der MISTRAL Media, zu ermitteln. Das so von der Organgesellschaft ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbebeitrag der Organgesellschaft werden dann der MISTRAL Media zugerechnet.

Durch die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft wird eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der MISTRAL Media und der Organgesellschaft auf Ebene der MISTRAL Media erreicht. Durch die steuerliche Organschaft wird eine Isolierung der Gewinne bzw. Verluste auf Ebene der Organgesellschaft vermieden und sichergestellt, dass steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Organgesellschaft bei dem Organträger berücksichtigt werden können. Im Grundsatz findet damit eine Besteuerung der Ergebnisse der Organgesellschaft auf Ebene der MISTRAL Media statt. Positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft können so mit negativen oder positiven Ergebnissen der MISTRAL Media verrechnet werden.

Mit der Zurechnung des zu versteuernden Einkommens der Organgesellschaft auf die MISTRAL Media kann das zugerechnete Einkommen in dem gesetzlichen Rahmen mit vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden. Da die Organgesellschaft selbst über keine wesentlichen steuerlichen Verlustvorträge verfügt, wären zukünftige steuerliche Jahresüberschüsse bei der Organgesellschaft ohne die durch den Gewinnabführungsvertrag entstehende steuerliche Organschaft mit Steuerabzügen belastet, ohne dass entsprechend Verlustvorträge dagegen gerechnet werden könnten. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags führt somit auch zu einer Optimierung des Konzernsteueraufwands. Die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5%-Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz wird darüber hinaus durch den Gewinnabführungsvertrag vermieden.

Die Höhe der unter anderem aus der ertragsteuerlichen Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von der Entwicklung der Organgesellschaft ab. Ferner sind die wirtschaftlichen Vorteile einer ertragsteuerlichen Organschaft auch von den Jahresergebnissen der MISTRAL Media AG und den bei der Organgesellschaft zur Gewinnabführung an die MISTRAL Media AG zur Verfügung stehenden Beträge abhängig.

3.) Folgen für die beteiligten Aktionäre

Die Organgesellschaft verpflichtet sich durch den Vertrag, ihren gesamten Gewinn an die MISTRAL Media abzuführen. Die Pflicht der Organgesellschaft zur Abführung des gesamten Gewinns ist für die MISTRAL Media und ihre Aktionäre vorteilhaft; dem steht die Verpflichtung der MISTRAL Media gegenüber, jeden während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft gem. § 302 AktG auszugleichen. Aus dieser Verlustausgleichspflicht ergibt sich für die Organgesellschaft eine finanzielle Absicherung, die für die Organgesellschaft vorteilhaft ist. Zwar besteht aufgrund der bei Abschluss eines

Gewinnabführungsvertrags nach § 302 Abs. 1 AktG gesetzlich angeordneten Verpflichtung zur Verlustübernahme ein Risiko für die MISTRAL Media. Da sich die Kalme GmbH seit Anfang 2014 auf vermögensverwaltende Aktivitäten beschränkt, sollten die Verlustrisiken überschaubar sein.

Hiervon abgesehen ergeben sich für die Aktionäre der MISTRAL Media keine besonderen Folgen, vor allem weil mangels außenstehender Aktionäre bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG geschuldet werden.

IV. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Es besteht keine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der MISTRAL Media und der Kalme GmbH, mit welcher die vorstehend beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten erreicht werden können. Durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags hätte keine zusammengefasste Besteuerung der MISTRAL Media und der Organgesellschaft erreicht werden können. Die Übernahme der Gewinnabführungsverpflichtung ist außerdem unabdingbare Voraussetzung für die angestrebte Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die MISTRAL Media AG als auch die Kalme GmbH vorteilhaft ist.

Frankfurt am Main,

MISTRAL Media AG

.....
Dr. Günter Werkmann
Mitglied des Vorstands

.....
Heinz Matthies
Mitglied des Vorstands

Frankfurt am Main,

Kalme GmbH

.....
Dr. Günter Werkmann
Alleiniger Geschäftsführer

ENTWURF

„Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

MISTRAL Media AG mit dem Sitz in Frankfurt am Main,

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 100226

– nachfolgend „**Organträger**“ genannt –

und

Kalme GmbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main,

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim, HRB 98388

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

Präambel

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Zur Errichtung einer Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG vereinbaren die Parteien hiermit das Folgende:

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen des Organträgers aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorräte und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an den Organträger abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

§ 2 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsungen

(1) Der Anspruch auf Abführung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages, fällig.

(2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, sofern und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte. Die Organgesellschaft kann Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Der Organträger ist berechtigt, während des laufenden Geschäftsjahres jederzeit Verluste der Organgesellschaft auszugleichen.

(3) Abschlagszahlungen gemäß Absatz 2 sind unverzinslich.

(4) Über Gewinn-Vorabführungen gemäß Abs. 2 Satz 1 und unterjährige Verlustausgleichsleistungen gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 wird zum Ablauf des Geschäftsjahres abgerechnet. Übersteigt der Betrag der Gewinn-Vorabführungen den nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages von der Organgesellschaft abzuführenden Gewinn, so hat der Organträger den überschießenden Betrag unverzüglich der Organgesellschaft zu erstatten. Übersteigt der Betrag der unterjährigen Verlustausgleichsleistungen den nach § 2 dieses Vertrages vom Organträger auszugleichenden Verlust, so hat die Organgesellschaft den überschießenden Betrag unverzüglich dem Organträger zu erstatten.

(5) Ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen. Ein Forderungssaldo des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

(1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und beginnt bezüglich der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend zum 1. Januar 2016, 0:00 Uhr, sofern der Vertrag bis einschließlich 31. Dezember 2016 in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen wird. Sollte sich die Eintragung des Vertrages über den 31. Dezember 2016 hinaus verzögern, gilt der Vertrag für die Zeit ab dem 1. Januar, 0:00 Uhr, desjenigen Jahres, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.

(2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die für eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft steuerlich erforderliche Mindestvertragslaufzeit (nachfolgend die „Mindestlaufzeit“) erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).

(3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor,

a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;

b) wenn der Organträger die Beteiligung an der Organgesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt; oder

c) wenn der Organträger oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

(4) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 5 Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der MISTRAL Media AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kalme GmbH geschlossen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht die notarielle Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.“